



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa  
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
- Der Vorsitzende -  
Herrn MdL Werner Kalinka  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: II 21/4557 – 15 SH -  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Werner Bublies  
Werner.Bublies@jumi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3818  
Telefax: 0431 988-3871

21. Januar 2008

## **Niederschrift der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 31. Oktober 2007**

### **Information des Ausschusses über die Rückfallquote von Strafgefangenen in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

verschiedenste Untersuchungen an unterschiedlichen Deliktgruppen oder Sanktionsformen haben sich immer wieder zum Ziel gesetzt, den Zusammenhang zwischen Sanktionsform und Legalbewährung zu erforschen. Im Sommer 1986 hat die Dienststelle Bundeszentralregister beim Generalbundesanwalt zum ersten Mal eine Rückfallstatistik vorgelegt, die Wiederverurteilungen nach Freiheitsstrafen dokumentiert. Auf der Grundlage einer Konzeption der kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden wurde seit Ende 1995 unter der Federführung des Statistischen Bundesamtes eine Datenerhebung und Auswertung durchgeführt, die sämtliche strafrechtlichen Sanktionen erfasste und nach Delikten, Altersgruppen und Geschlecht differenzierte. Die Daten wurden vom Bundeszentralregister gesammelt, in anonymisierter Form an den Lehrstuhl der Universität Konstanz übermittelt und dort aufbereitet. Die Auswertung erfolgte 1998. Eine weitere Erhebung und Auswertung fand 1999 statt. Diese Daten wurden 2003 veröffentlicht.

Mit der in 2003 vorgelegten Rückfallstatistik ist erstmals für Deutschland die Forderung nach einer strafrechtlich sanktionierten einbeziehenden Rückfallstatistik erfüllt worden. Als Rückfall des Probanden werden alle Wiederverurteilungen und alle sonstigen registerpflichtigen strafrechtlichen Sanktionen bewertet.

Bei den sogenannten Vollverbüßern ergab sich insgesamt eine Rückfallquote in Höhe von 65 %, davon erhielten 38 % erneut eine Freiheitsstrafe. Bei den Personen, die vorzeitig aus der Haft entlassen worden sind, lag die Rückfallquote bei 48 %, davon erhielten 20 % erneut eine Freiheitsstrafe. Insgesamt lag die Rückfallquote nach Freiheitsentzug ohne

Bewährung bei 56 %.

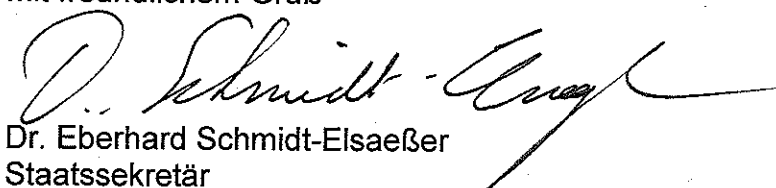
Die Rückfälligkeit nur nach Jugendstrafen ergab für die Vollverbüßer eine Rückfallquote von 79 % (Jugendstrafe ohne Bewährung), davon erhielten 52 % erneut eine Freiheitsstrafe. Bei den Jugendlichen, bei denen der Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, lag die Rückfallquote bei 78 %, wobei 40 % erneut eine Freiheitsstrafe erhielten.

Die Untersuchung belegt die Ergebnisse anderer in der Literatur erwähnter Untersuchungen, die aufgrund von Aktenanalysen die Rückfallquote auf 60 – 80 % definiert haben.

Die Untersuchung aus 2003 differenziert nicht zwischen der Entlassung aus dem geschlossenen und offenen Vollzug. Hinsichtlich des Rückfalles nach einer Entlassung aus dem offenen Erwachsenenvollzug gibt es nur wenige Untersuchungen. Eine Berliner Untersuchung ergab bei gleichen legal- und sozialbiografischen Merkmalen eine Verringerung der Rückfallquote um 10 % (vgl. Feest, Komm. zum Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl. 2006, § 10 Rn 1). Nach Angaben der Literatur (vgl. Eisenberg, Komm. zum JGG, 12. Aufl. 2007, § 17 Rn. 15) liegt die Rückfälligkeitsziffer nach einer Entlassung aus dem offenen Jugendstrafvollzug zwischen 40 und 65 %, anders Ostendorf (vgl. Umdruck des schleswig-holsteinischen Landtages 16/2574), der von 40 – 50 % ausgeht. Ein Grund für die geringere Rückfallquote kann in den Kriterien für die Auswahl der Gefangenen für die Verlegung in den offenen Vollzug liegen.

Die empirische Rückfallforschung ist insofern von besonderer Bedeutung, weil die Sanktionen des Kriminalrechts auf ihre Wirksamkeit zur Resozialisierung von Straftätern geprüft werden müssen. Es ist daher wichtig, die bundesweit erfassten Rückfalldaten nach Ländern bzw. Vollzugsanstalten zu differenzieren. Aus diesem Grund hat der Strafrechtsausschuss der Länder im Oktober 2007 den Beschluss gefasst, zukünftig die im Bundeszentralregister enthaltenen Angaben im Falle vollzogener Freiheits- und Jugendstrafen um die Entlassungsanstalt und das Entlassungsdatum zu ergänzen. Zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 die Aufstellung von Statistiken und deren Auswertung im Hinblick auf den Rückfall gefordert.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser  
Staatssekretär